

Satzung des „Ehringsdorfer Heimatverein 01 e.V.“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Ehringsdorfer Heimatverein 01 e.V.“ Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Weimar eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz im Ortsteil Ehringsdorf der Stadt Weimar.
Sein Tätigkeitsbereich ist das Territorium des Ortsteiles Ehringsdorf.
3. Der rechtsfähige Verein „Ehringsdorfer Heimatverein 01 e.V.“ wird selbständig im Rahmen seiner Satzung tätig sein.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der „Ehringsdorfer Heimatverein 01 e.V.“ ist ein freiwilliger, sich selbst verwaltender Zusammenschluss von Bürgern, die sich mit der historischen Geschichte und den Traditionen Ehringsdorfs bis hin zur Gegenwart beschäftigen.
2. Der Zweck des Vereins ist die Stärkung des Dorfgemeinschaftssinnes durch regelmäßige kulturelle und kulinarische Veranstaltungen, sowie monatliche Seniorennachmittage.
Förderung der Heimatpflege (Museum) sowie kurz- und langfristige Vermietung von Vereinsräumen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist unabhängig von Parteizugehörigkeit, Konfession- und Glaubensbekenntnis, Weltanschauung und Nationalität.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person die das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Natürliche Personen beantragen ihre Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand des Vereins.

Der Vorstand entscheidet über den Antrag mit Stimmenmehrheit.

Juristische Personen beantragen die Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand des Vereins. Über den Antrag wird mehrheitlich durch den Vorstand entschieden.

§ 4 Kündigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Die Mitgliedschaft einer juristischen Person endet durch Erlöschen, Austritt oder Ausschluss der juristischen Person.
3. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
4. Ein Mitglied, das in erheblichen Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.

Es kann innerhalb von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied ist zur monatlichen Beitragsleistung verpflichtet.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt jedes Mitglied selbst. Der Mindestbeitrag beträgt 5,00 Euro monatlich (60,00 Euro jährlich). Für Schüler und Studenten beträgt der Beitrag 2,50 Euro monatlich.

Der Vereinsvorstand kann auf Antrag in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen.

3. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages einer juristischen Person entscheidet der Vorstand bei deren Aufnahme.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht auf Mitarbeit im Verein und auf Nutzung der vom Verein angebotenen Leistungen.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Ansehen des Vereins zu wahren und die bestehende Ordnung zu beachten.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

1. Die Mitgliederversammlung

- 1.1. Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 3 Jahre statt.

Sie hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenbericht des Vorstandes
- c) Beschlussfassung über Wirtschafts-, Finanz- und Veranstaltungspläne
- d) Entlastung des Vorstandes

Zu allen Problemen der Tagesordnung haben die Mitglieder das Recht zu Diskussion.

- 1.2. Die ordentliche Mitgliederversammlung sollte mit Vorträgen zu allgemein interessierenden Fragen verbunden werden.
- 1.3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein besonderer Anlass dies erfordert oder wenn dies von mehr als einem Viertel der Mitglieder gewünscht wird.
- 1.4. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- 1.5.
 - a) Anträge, die auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen, wenn sie sich nicht erst aus der Diskussion ergeben, dem Vorstand mindestens 1 Woche vor Eröffnung der Mitgliederversammlung vorliegen.
 - b) Anträge, die zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung führen, müssen auf jeden Fall aus der Einladung ersichtlich sein. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur zu den bei der Einladung als Tagesordnungspunkt mitgeteilten Punkten beschlussfähig.

- 1.6. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 25% der Mitglieder anwesend sind, wenn Beschlussfähigkeit erreicht wird, wird innerhalb von 6 Wochen die Mitgliederversammlung erneut eingeladen. Unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder ist die Versammlung dann beschlussfähig.
- 1.7. Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet, mit Ausnahme der im § 8.1. vorgesehenen Fälle.
- 1.8. Über den Ablauf einer jeden Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

2. Der Vorstand

- 2.1. Der Vorstand besteht aus
 - 1) Dem Vorsitzenden
 - 2) Dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - 3) Dem Schatzmeister
 - 4) Dem Vorstandsmitglied
 - 5) Dem Vorstandsmitglied

Der Vorsitzende und der Stellvertreter vertreten den Verein nach § 26 BGB den Verein jeweils allein gerichtlich und außergerichtlich.

- 2.2. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Diese bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

Der Vorsitzende des Vorstandes wird einzeln, die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden in Blockwahl gewählt.

Der Vorsitzende Bedarf mehr als 50% der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Die weiteren Vorstandsmitglieder sind dann gewählt, wenn die einfache Mehrheit erreicht wurde.

Die Wahl erfolgt in einer offenen Abstimmung.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

- 2.3. Weitere Aufgaben des Vorstandes

- Aufstellung und Durchführung eines Geschäfts- und Finanzplanes
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Der Vorstand tritt mindestens in Abständen von 4 Wochen zusammen.

Die Sitzung des Vorstandes wird vom Vorsitzenden geleitet.

Zur Abstimmung ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

Über jede Vorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.

§ 8 Revision

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die notwendige Rechnungsprüfung in der Mitgliederversammlung 2 Rechnungsprüfer. (Revision)
2. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
3. Sie werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
4. Aufgabe der Rechnungsprüfer ist die sachgerechte Prüfung der Ein- und Ausgabenrechnungen der Vereinsmittel. Sie sind Organe des Vereins zur Kontrolle des Finanzgebarens des Vorstandes.
5. Prüfung erfolgt für das jeweils vergangene Geschäftsjahr. Die Ergebnisse werden in einem Prüfbericht erarbeitet und in den jährlich stattfindenden Mitgliederversammlungen den Mitgliedern vorgetragen.

§ 9 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von mindestens einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins sind dem Vereinsregister zur Eintragung mit dem erforderlichen Protokoll anzuzeigen.

2. Bei Auflösung des Vereins oder nach Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Heimatkunde und Heimatpflege.